



Luxemburg, den 16. Dezember 2015

PRESSEMITTEILUNG 09/2015

Urteil in der Rechtssache E-13/15 *Abuelo Insua Juan Bautista J. Liechtensteinische Invalidenversicherung*

MÖGLICHKEIT EINES BEZIEHERS VON SOZIALVERSICHERUNGSLEISTUNGEN, DIE FESTSTELLUNGEN DES TRÄGERS SEINES AUFENTHALTS- ODER WOHNORTS ANZUFECHTEN

Mit heutigem Urteil hat der Gerichtshof Fragen des Liechtensteinischen Fürstlichen Obergerichts zur Auslegung von Artikel 87 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beantwortet.

Herr Abuelo Insua Juan Bautista ist in Spanien wohnhaft und Bezieher einer liechtensteinischen Invalidenrente. 2013 führte das spanische Nationale Sozialversicherungsinstitut (*Instituto Nacional de la Seguridad Social*) auf Verlangen der Liechtensteinischen Invalidenversicherung eine ärztliche Untersuchung von Herrn Bautista durch. Die untersuchende Ärztin kam zu dem Ergebnis, dass er angepasste Arbeit vollschichtig verrichten kann. Auf dieser Grundlage stellte die Invalidenversicherung die Zahlung der Invalidenrente ein. Gegen diese Entscheidung legte Herr Bautista beim Fürstlichen Obergericht Berufung ein. Dieses legte dem Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vor, ob es einem Leistungsempfänger bzw. einem Antragsteller aufgrund der sich aus Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung ergebenden Bindung des leistungspflichtigen Trägers an die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts untersagt sei, diese Feststellungen im Verfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen.

Nach Artikel 87 Abs. 2 der Verordnung ist der leistungspflichtigen Träger, der den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Berechtigten um eine ärztliche Untersuchung ersucht, an dessen Feststellungen gebunden. Die Bindungswirkung erfasst medizinische Feststellungen, jedoch nicht rechtliche Beurteilungen zu der Frage, ob der Antragsteller Anspruch auf Leistungen hat. Letzteres hat der leistungspflichtige Träger nach nationalem Recht zu beurteilen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Zweck der Bindung des leistungspflichtigen Trägers an den ärztlichen Bericht darin besteht, Empfänger von Sozialversicherungsleistungen in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben. Zudem hindert nichts am Wortlaut des Artikels 87 den Leistungsempfänger oder Antragsteller daran, die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts des Berechtigten anzufechten.

Ist ein Antragsteller oder Empfänger von Leistungen nach liechtensteinischen Recht berechtigt, eine Entscheidung der Invalidenversicherung, einschliesslich ihrer ärztlichen Feststellungen, in Frage zu stellen, so erfordert es der Grundsatz der Gleichbehandlung, dass Antragsteller oder Empfänger, die sich in einem anderen EWR-Staat aufhalten oder dort wohnen, ebenfalls das Recht haben müssen, die Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in den Verfahren vor der Invalidenversicherung in Frage zu stellen.

Der Gerichtshof stellte deshalb fest, dass Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 einen Leistungsempfänger oder Antragsteller nicht davon abhält, die nach dieser Regelung getroffenen Feststellungen des Trägers des Aufenthalts- oder Wohnorts in einem Verwaltungsverfahren vor dem leistungspflichtigen Träger in Frage zu stellen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werde.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.